

Fall: „Das Spiel ist aus“**Lösungshinweise:****Vorprüfung: Geltung des deutschen StGB****Geltung des deutschen Strafrechts für Auslandstaten**

Da alle denkbaren Taten in Polen begangen wurden, ist vorab oder am Schluss der Ausführungen zu prüfen, ob das deutsche StGB Anwendung findet. Dies richtet sich nach § 7 II Nr. 1 StGB. Voraussetzungen sind somit, dass die Tat am Tatort mit Strafe bedroht ist und die Täter deutsche Staatsbürger sind. Von einer Strafbarkeit von Körperverletzungs- und Tötungsdelikten sowie Beleidigung in Polen kann ausgegangen werden. Zudem sind die drei laut Sachverhalt Deutsche iS von Art. 116 I GG. Das deutsche Strafrecht ist somit anwendbar.

1. Tatkomplex: Das Geschehen vor dem Stadion

A. Strafbarkeit von A, B und C wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung gem. §§ 223 I, 224 I, Nr. 4, II, 22, 23 I StGB indem sie sich nach potenziellen Opfern umsahen.

I. Vorprüfung: Die Tat ist nicht vollendet, der Versuch ist gem. §§ (223 II), 224 II, 23 I StGB strafbar.

II. Tatentschluss:

1. § 223 I StGB:

- Die drei wollten Menschen verprügeln, nahmen aber Abstand wegen eines großen Polizeiaufgebots. Fraglich ist, ob ein unbedingter Tatentschluss vorliegt.

Bloße Tatgeneigtheit ist nicht anzunehmen, da alle drei zur Tat bereits fest entschlossen waren und die Entscheidung über das „Ob“ der Tat nicht hinausgeschoben war. Vielmehr dürfte es sich, je nach Sachverhaltsinterpretation, um den Fall des Tatentschlusses mit Rücktrittsvorbehalt handeln. A, B und C sind entschlossen zur Tat, wollen aber bei Eintritt bestimmter Umstände (hier ein großes Polizeiaufgebot) von ihr Abstand nehmen (s. zur Unbeachtlichkeit einer Bedingung BGHSt 12, 306). Freilich kann der Sachverhalt auch so interpretiert werden, dass sie

Fall: „Das Spiel ist aus“

unbedingt zur Tat entschlossen waren und erst später das Polizeiaufgebot bemerkten. In jedem Fall ist letztlich ein unbedingter Vorsatz zu bejahen. (+)

- Der Tatentschluss bezieht sich auf eine körperliche Misshandlung, da Verprügeln (das Schlagen mit Händen oder Fäusten) eine üble, unangemessene Behandlung darstellt, die das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit nicht nur unerheblich beeinträchtigt. Ebenso ist nach lebensnaher Auslegung auch von einem Tatentschluss in Bezug auf eine Gesundheitsschädigung auszugehen, da Schläge regelmäßig zu Hämatomen oder sonstigen Verletzungen führen, die als Hervorrufen oder Steigern eines pathologischen Zustandes zu qualifizieren sind. (+)

2. § 224 I Nr. 4 StGB:

- Gemeinschaftlich mit einem anderen Beteiligten wird die Körperverletzung begangen, wenn mindestens zwei Personen bei der Körperverletzung zusammenwirken und dem Verletzten unmittelbar gegenüberstehen. Hier gingen A, B und C davon aus, dass die jeweils anderen zwei sich an der Körperverletzungshandlung unmittelbar vor Ort beteiligen würden. Tatentschluss hinsichtlich einer gemeinschaftlichen Begehungsweise ist gegeben. (+)

III. Unmittelbares Ansetzen:

- Unmittelbares Ansetzen liegt nach der herrschenden Meinung vor, wenn der Täter nach seiner Vorstellung von der Tat zur Verwirklichung des Tatbestandes unmittelbar ansetzt. Dabei wird von der herrschenden gemischt subjektiv-objektiven Theorie darauf abgestellt, dass die Handlung nach dem Gesamtplan des Täters bei ungestörtem Fortgang unmittelbar in die Tatbestandsverwirklichung einmünden oder in unmittelbarem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Tatbestandsverwirklichung stehen soll und der Täter dabei subjektiv die Schwelle zum "Jetzt-geht's-los" überschreitet.

- Hier ist davon auszugehen, dass diese Schwelle noch nicht überschritten ist. A, B und C schauen sich bisher nur nach potenziellen Opfern um. Sie haben weder eine konkrete Person entdeckt, noch bewegen sie sich schon auf jemanden zu, so dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass ihre Handlungen unmittelbar in das Verprügeln einmünden soll. Selbst wenn man einen unmittelbaren räumlichen und zeitlichen Zusammenhang hier ausreichen lässt, fehlt es jedenfalls an der Überschreitung der „jetzt-geht's-los“- Schwelle. (-)

IV. Ergebnis: A, B und C haben sich nicht wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung gem. §§ 223 I, 224 I, Nr. 4, II, 22, 23 I StGB strafbar gemacht.

Fall: „Das Spiel ist aus“**B. Strafbarkeit von A, B und C wegen des Versuchs einer Beteiligung an einer schweren Körperverletzung gem. §§ 30 II 3. Var, 223 I, 224 I, Nr. 4 StGB.**

- Der Versuch einer Beteiligung durch die Verabredung, ein Verbrechen zu begehen, scheitert an der Verbrechensqualität (§ 12 I StGB) der §§ 223 I, 224 I StGB.

2. Tatkomplex: Das Geschehen an der Landstraße**Strafbarkeit des A****A. Strafbarkeit des A wegen Beleidigung des D gem. § 185 1. HS StGB, durch den Ausruf im Auto „Da ist ja so ein mieses Schwein!“****I. Tatbestand**

1. Objektiver Tatbestand

- Beleidigung ist die Kundgabe eigener Miss- bzw. Nichtachtung, die einen Angriff auf die Ehre darstellen muss. Die Bezeichnung einer Person als „mieses Schwein“ stellt regelmäßig eine solche Missachtung dar (Hamm DAR 1957, 214).
- Dabei handelt es sich um ein den Achtungsanspruch des D herabsetzendes Werturteil. Insoweit reicht die Kundgabe gegenüber Dritten aus. Dass der D die Aussage des A nicht gehört hat, lässt den Tatbestand somit nicht entfallen.
- Einschränkungen des Tatbestandes bzw. gem. § 193 StGB (*kann auch in der Rechtswidrigkeit thematisiert werden*) ergeben sich auch nicht daraus, dass A die Äußerung nur innerhalb des Autos und damit in seinem Freundeskreis tätigte. Ein beleidigungsfreier Raum besteht anerkanntermaßen nur im engen Familienkreis, bei Lebenspartnerschaften oder bei engen Vertrauensverhältnissen. Ein solch enges Vertrauensverhältnis lässt sich bei A, B und C wohl nicht bejahen (*a.A. vertretbar*).

2. Subjektiver Tatbestand

- A hatte Vorsatz bzgl. der Kundgabe eigener Miss- bzw. Nichtachtung durch den Ausruf. (+)

II. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

III. Ergebnis: A hat sich wegen Beleidigung des D gem. § 185 1. HS StGB strafbar gemacht. Gem. § 194 I, 1 StGB wird die Tat nur auf Antrag verfolgt.

Fall: „Das Spiel ist aus“**B. Strafbarkeit des A wegen gefährlicher Körperverletzung gem. §§ 223 I, 224 I, Nr. 2 2. Alt., 3, 4, 5 StGB durch Schlagen des D.****I. Tatbestand**

1. Objektiver Tatbestand

- § 223 I StGB

- Eine Körperverletzung wurde durch A verwirklicht.

- § 224 I StGB

- Nr. 2 2. Alt (+): Als gefährliches Werkzeug ist jeder bewegliche Gegenstand anzusehen, der nach seiner objektiven Beschaffenheit und der Art seiner Verwendung im konkreten Fall dazu geeignet ist, erhebliche Verletzungen hervorzurufen. Ein Baseballschläger ist nach seiner objektiven Beschaffenheit dazu geeignet, erhebliche Verletzungen hervorzurufen. Durch Schläge hiermit auf den Körper wurde er in dieser Art verwendet.

- Nr. 3 (-): Hinterlistiger Überfall ist ein Angriff, dessen sich das Opfer nicht versieht, wobei der Täter planmäßig seine Verletzungsabsicht verbirgt (BGH NStZ 2005, 97). A versuchte nicht seine Verletzungsabsichten zu verbergen. (-)

- Nr. 4 (+): Gemeinschaftlich mit einem anderen Beteiligten wird die Körperverletzung begangen, wenn mindestens zwei Personen bei der Körperverletzung zusammenwirken und dem Verletzten unmittelbar gegenüberstehen. Dies ist hier der Fall. A hat die Körperverletzung gemeinsam mit dem C begangen.

- Nr. 5 (+/-): Nach h.M. ist es erforderlich, aber auch genügend, dass die Art der Behandlung durch den Täter nach den Umständen des Einzelfalls (generell) geeignet ist, das Leben zu gefährden (vgl. BGHSt 2, 160, 163; 36, 1, 9). Eine andere Ansicht verlangt eine konkrete Lebensgefährdung mit dem Verweis auf den bezweckten unmittelbaren Opferschutz des § 224 und auf den hohen Strafrahmen.

Folgt man der h.M., ist es Tatfrage, ob in den Schlägen mit dem Baseballschläger eine das Leben gefährdende Behandlung gesehen werden kann. Eine solche ist wohl aber eher zu bejahen. Dafür spricht, dass es bei

Fall: „Das Spiel ist aus“

wichtigen Schlägen mit einem Baseballschläger stets zu gefährlichen Verletzungen kommen kann, die letztlich auch zum Tode führen können. Dies insbesondere dann, wenn sie unkontrolliert erfolgen, worauf das Wort „einprügeln“ hinweist. Dagegen spricht, dass nur von Schlägen auf den Körper und gerade nicht auf sensible Stellen wie den Kopf die Rede ist.

Folgt man der M.M., ist eher davon auszugehen, dass keine konkrete Lebensgefährdung eingetreten ist, da der Sachverhalt lediglich von Stauchungen und Hämatomen spricht. Andere Hinweise auf eine konkrete das Leben gefährdende Behandlung bestehen nicht. Auch der spätere Sturz in den Abhang und die dadurch bedingten tödlichen Verletzungen sprechen nicht für eine gefährliche Behandlung, da der Verletzungserfolg unmittelbar durch die gefährliche Behandlung eingetreten sein muss (BGH NStZ 2007, 34, 35), dies aber nur für die Stauchungen und Hämatome anzunehmen ist. Jedenfalls fehlt es A diesbezüglich am Vorsatz.

2. Subjektiver Tatbestand

- A handelte sowohl bzgl. der Körperverletzung als auch bzgl. der Verwendung eines gefährlichen Werkzeuges, einer gemeinschaftlichen Tatbegehung und einer das Leben gefährdenden Behandlung vorsätzlich.

II. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

III. Ergebnis: A hat sich wegen gefährlicher Körperverletzung gem. §§ 223 I, 224 I, Nr. 2 2. Alt., 4, 5 StGB durch das Schlagen des D strafbar gemacht.

C. Strafbarkeit des A wegen Körperverletzung mit Todesfolge gem. §§ 223 I, 227 I StGB durch das Schlagen des D.

I. Grundtatbestand des § 223 I StGB: Wie soeben geprüft, ist der Grundtatbestand des § 223 I StGB (und auch des § 224) von A verwirklicht worden.

II. Eintritt der schweren Folge und Kausalität: D ist nach dem Sturz in den Abgrund tödlich verletzt worden. Die Handlungen des A waren hierfür auch kausal, da ohne das Verfolgen und das Schlagen des D dieser auch nicht den Abhang hinunter gestürzt wäre.

III. Objektive Zurechnung**1. Tatbestandsspezifischer Gefährdungszusammenhang**

Fall: „Das Spiel ist aus“

- Für die Bejahung des Tatbestandes des § 227 I StGB reicht es nicht aus, dass zwischen der Körperverletzungshandlung und dem Todeserfolg überhaupt ein ursächlicher Zusammenhang besteht, die Körperverletzung also nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass damit zugleich der Tod des Verletzten entfiere. § 227 I StGB erfasst deshalb nur solche Körperverletzungen, denen die spezifische Gefahr anhaftet, zum Tode des Opfers zu führen; gerade diese Gefahr muss sich im tödlichen Ausgang niedergeschlagen haben (BGHSt 31, 96, 98). Fraglich ist somit, ob sich in dem Sturz des D und den sich daraus ergebenden tödlichen Verletzungen gerade die dem Grundtatbestand anhaftende spezifische Gefahr niedergeschlagen hat. Dabei ist strittig, welches Element des Grundtatbestandes Anknüpfungspunkt für die Bestimmung des spezifischen Gefahrenzusammenhangs bildet.

- e.A. (sog. Letalitätslehre) bejaht die Verwirklichung des § 227 I StGB nur dann, wenn die tödliche Folge in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Körperverletzungserfolg steht. Nach dieser Lehre ist somit die Art und Schwere der Verletzung ausschlaggebend. Begründet wird dies vor allem damit, dass ein Anknüpfen lediglich an die Handlung keine über die Kriterien allgemeiner Fahrlässigkeitsdelikte hinausgehende eingrenzende Funktion mehr habe. Zudem entspreche nur diese Theorie dem herkömmlichen Verständnis der Norm. Für § 227 StGB wird auf den Wortlaut „Tod der verletzten Person“ verwiesen, der die Notwendigkeit eines Erfolges nahe legt.

Die tödlichen Verletzungen des D ergaben sich hier aus dem Sturz in den Abgrund. Dieser Sturz ist jedoch nicht unmittelbar auf die Verletzungen des D zurückzuführen, die ihm von A und C beigebracht wurden. Vielmehr befand sich D aufgrund der Körperverletzungshandlung, die zudem fortgeführt werden sollte, in Panik, die dazu führte, dass er den nicht gut erkennbaren Abgrund übersah und hinunterstürzte. Insoweit ist auch nicht anzunehmen, dass D unmittelbar aufgrund seiner Verletzungen benommen war und daher den Abhang hinunter stürzte. Vielmehr sprechen die eher leichten Verletzungen (Stauchungen, Hämatome) und der Hinweis auf die Panik mehr für die Angst vor weiteren verletzenden Handlungen. Nach dieser Ansicht ist somit ein tatbestandspezifischer Gefahrenzusammenhang nicht gegeben. (-)

- Die h.M. lässt als Anknüpfungspunkt für die tödliche Folge auch die vorsätzlich begangene Körperverletzungshandlung genügen. Angeführt wird, dass der Wortlaut der Bestimmung einer solchen Auslegung nicht entgegen stehe (BGHSt 14, 110, 112) und zudem auch der Gesetzgeber einer entsprechenden Rechtsprechung bei einer

Fall: „Das Spiel ist aus“

Ergänzung des § 227 I StGB nicht entgegengetreten sei (BGHSt 48, 34, 38). Ob der Körperverletzungserfolg eingetreten ist, sei für den Unrechtsgehalt der Tat allenfalls von untergeordneter Bedeutung.

Das Einschlagen auf den verängstigten D und die erneute Bedrohung mit weiteren Körperverletzungshandlungen führte zu einer panikartigen Flucht. Aufgrund der hierdurch eingeschränkten Wahrnehmungsfähigkeit des D erkannte er nicht, dass er sich in der Nähe eines Abhangs befand. Die Gefahr für den Sturz und damit für die tödlichen Verletzungen ging somit von den Handlungen des A und des C aus und führte zum Tod des D.

- Stellungnahme. Da die beiden Ansichten zu unterschiedlichen Ergebnissen gelangen, muss der Streit entschieden werden. Mit den oben angeführten Argumenten kann man sich für eine der beiden Ansichten entscheiden.

- Der erforderliche Zurechnungszusammenhang wurde auch nicht durch das eigene Verhalten des D unterbrochen. Dessen Reaktion war eine nahe liegende und nachvollziehbare Reaktion auf den massiven Angriff von A und C. Ein solches durch eine Flucht „Hals über Kopf“ geprägtes Opferverhalten ist vielmehr bei den durch Gewalt und Drohung geprägten Straftaten geradezu deliktstypisch und entspringt dem elementaren Selbsterhaltungstrieb des Menschen. Dies gilt insbesondere angesichts des massiven Vorgehens der Angreifer mit Baseballschlägern zu zweit bzw. dritt gegen eine einzelne Person. D musste damit rechnen, binnen kürzester Zeit erneut heftig attackiert und misshandelt zu werden. Dies veranlasste ihn, in Panik die Flucht zu ergreifen, wodurch der Sturz verursacht wurde. Auch sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass die Zurechnung dadurch ausgeschlossen ist, dass D selbst grob fahrlässig handelte. Vielmehr war der Abhang nur schwer erkennbar, was zusammen mit der Panikreaktion den Gefahrenzusammenhang nicht auszuschließen vermag (vgl. hierzu BGHSt 48, 34 38 f., BGH NJW 1992, 1708; *a.A. vertretbar*, vgl. noch BGH NJW 1971, 152 ff.).

- Der Gefahrenzusammenhang bzw. allgemeiner die objektive Zurechnung ist auch nicht dadurch ausgeschlossen, dass der B später möglicherweise durch die Begehung eines Mordes bzw. versuchten Mordes an D dazwischen trat. Unabhängig von der konkreten Bewertung seiner Handlung (insofern ist eine inzidente Prüfung nicht nötig) stellt sich die Handlung des B als Unterlassen dar. Hierdurch wird der Zusammenhang zwischen der sorgfaltswidrigen Handlung des A und dem Tod des D jedoch nicht unterbrochen, da sich die von A geschaffene Gefahr nach wie vor in dem konkreten Tod des D realisiert hat.

Fall: „Das Spiel ist aus“

2. Mindestens Fahrlässigkeit bzgl. der schweren Folge

Zudem müsste A mindestens fahrlässig gem. § 18 StGB in Bezug auf den Tod des D gehandelt haben.

- objektive Sorgfaltspflichtverletzung bei objektiver Vorhersehbarkeit des Erfolges

- Das Einschlagen auf einen Menschen stellt regelmäßig eine objektive Sorgfaltspflichtverletzung dar. (+)

- Der Tod des D war auch vorhersehbar. Hierfür reicht es aus, dass der Erfolg nicht außerhalb aller Lebenserfahrung liegt; alle konkreten Einzelheiten brauchen dabei nicht voraussehbar zu sein. Es genügt die Vorhersehbarkeit des Erfolgs im Allgemeinen.

Es liegt nicht außerhalb der allgemeinen Lebenserfahrung, dass Opfer von gefährlichen Gewaltdelikten panikartig fliehen und dabei auch die Gefahren der Umgebung nicht mehr überblicken können. Ob A den Abhang selbst gesehen hat kann, ist dabei irrelevant, da es allgemein vorhersehbar ist, dass sich an einem Feld natürliche Gefahrenquellen für einen – auch tödlichen Sturz – befinden. (+), *a.A wohl vertretbar.*

IV. Rechtswidrigkeit (+)

V. Schuld:

- subjektive Sorgfaltspflichtverletzung bei subjektiver Vorhersehbarkeit des Erfolges

A handelte subjektiv sorgfaltswidrig und konnte den Erfolg auch subjektiv vorhersehen. Ob er die konkrete Gefahr des Abhangs erkennen konnte, spielt wegen der lediglich notwendigen allgemeinen Vorhersehbarkeit keine Rolle.

VI. Ergebnis: A hat sich wegen Körperverletzung mit Todesfolge gem. §§ 223 I, 227 I StGB strafbar gemacht.

D. Strafbarkeit des A wegen fahrlässiger Tötung gem. § 222 StGB

Der ebenfalls verwirklichte § 222 StGB wird auf Konkurrenzebene von der spezialgesetzlichen Regelung des § 227 StGB verdrängt.

E. Strafbarkeit des A wegen Beteiligung an einer Schlägerei gem. § 231 I StGB

Fall: „Das Spiel ist aus“

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand: Es handelt sich um einen Angriff mehrerer (von A und C). (+)
2. Subjektiver Tatbestand: A handelte vorsätzlich. (+)

II. Objektive Bedingung der Strafbarkeit

Der Prüfungsort der objektiven Bedingung der Strafbarkeit kann auch vor dem Tatbestand oder nach der Schuld liegen.

Der Tod des D ist eingetreten. Dieser ergibt sich auch aus dem verübten Angriff, so dass hier die Problematik der Anknüpfung an einen Verletzungserfolg entfällt. Zur Relevanz der Selbstgefährdung s.o.(+)

III. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

IV. Ergebnis: A hat sich wegen Beteiligung an einer Schlägerei gem. § 231 I StGB strafbar gemacht.

F. Strafbarkeit des A wegen Totschlags durch Unterlassen gem. §§ 212 I, 13 I StGB durch Weggehen nach dem Sturz des D

I. Tatbestand

- Der Tod des D ist eingetreten. Fraglich ist jedoch, ob A auch die zur Erfolgsabwendung objektiv erforderliche Handlung trotz physisch-realer Handlungsmöglichkeit nicht vorgenommen hat. Zwar unternahm der A keinen Versuch, den Tod des D zu verhindern. Jedoch konnte A eine objektiv erforderliche Handlung auch nicht vornehmen. Das Verbringen des D zu einem Arzt bzw. das Holen eines Arztes würde ca. eine halbe Stunde in Anspruch nehmen. Wenige Minuten nach der Tat ist jedoch der D gestorben. Ärztliche Hilfe hätte somit nicht mehr rechtzeitig erreicht werden können. (-)

Möglich ist es auch, auf das Nichtvorliegen der Quasi-Kausalität abzustellen.

II. Ergebnis: A hat sich nicht wegen Totschlags durch Unterlassen gem. §§ 212 I, 13 I StGB strafbar gemacht.

G. Strafbarkeit des A wegen versuchten Totschlags durch Unterlassen gem. §§ 212 I, 22, 23 I, 13 I StGB durch Weggehen nach dem Sturz des D

Fall: „Das Spiel ist aus“

I. Vorprüfung: Zwar ist D tot, jedoch war es für A unmöglich, den Erfolg durch das Einleiten von Rettungshandlungen abzuwenden, insofern wurde der Tod nicht durch das Unterlassen des A verursacht. Der Versuch ist gem. §§ 212 I, 23 I, 12 I StGB strafbar.

II. Tatentschluss: A ging davon aus, dass D bereits tot ist. Vorsatz in Bezug auf eine Tötung durch Unterlassen bestand insoweit nicht.

H. Unterlassene Hilfeleistung des A gem. § 323c StGB

Unterlassene Hilfeleistung scheidet ebenfalls aus oben genannten Gründen aus.

Strafbarkeit des C

A. Strafbarkeit des C wegen gefährlicher Körperverletzung in Mittäterschaft gem. §§ 223 I, 224 I, Nr. 2 2. Alt., 4, 5, 25 II StGB durch Festhalten des D.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- § 223 I StGB

- Eine Körperverletzung wurde durch C eigenhändig nicht verwirklicht. Jedoch könnten ihm die Schläge des A gem. § 25 II StGB zugerechnet werden, wenn die Voraussetzungen der Mittäterschaft vorliegen.

Voraussetzungen der Mittäterschaft sind ein gemeinsamer Tatplan/Tatentschluss und gemeinsame Ausführung der Tat (objektiver Tatbeitrag).

- Gemeinsamer Tatplan erfordert das gegenseitige, auf gemeinsamem Willen beruhende Einverständnis, eine bestimmte Straftat durch gemeinsames, arbeitsteiliges Zusammenwirken zu begehen.

A und C wollten die Tat zusammen begehen. Dabei ist es unerheblich, dass keine verbale Kommunikation erfolgte. Konkludent einigten sie sich darüber, eine Körperverletzung zu Lasten des D zu begehen. Ein gemeinsamer Tatplan liegt vor.

Fall: „Das Spiel ist aus“

- objektiver Tatbeitrag: Sowohl nach den (funktionale) Tatherrschaftslehren wie auch nach der modifizierten subjektiven Theorie der Rechtsprechung liegt ein ausreichender Tatbeitrag vor. Durch das Festhalten des D leistete C einen wesentlichen Beitrag im Ausführungsstadium der Tat nach § 223 I StGB. Hierdurch hatte er Tatherrschaft über das Geschehen (funktionale Tatherrschaftslehre). Zudem handelte er mit Täterwillen, da er selbst Interesse am Erfolg der Körperverletzung des D hatte und auch mit dem Willen zur Tatherrschaft agierte (modifizierte subjektive Theorie).

Da beide Theorien zum gleichen Ergebnis kommen, ist eine Stellungnahme hier entbehrlich.

Die Körperverletzungshandlung des A wird dem C somit gem. § 25 II StGB zugerechnet.

- § 224 I StGB

- Nr. 2, 2. Alt (+): Die Voraussetzungen der Mittäterschaft liegen vor. Der Einsatz des Baseballschlägers als gefährliches Werkzeug durch A wird C gem. § 25 II StGB zugerechnet.

- Nr. 4 (+): s.o.

- Nr. 5 (+/-): s.o. Auch eine etwaig begangene das Leben gefährdende Behandlung durch A wird dem C gem. § 25 II StGB zugerechnet.

2. Subjektiver Tatbestand

- C handelte sowohl bzgl. der Körperverletzung wie auch bzgl. der Verwendung eines gefährlichen Werkzeuges, einer gemeinschaftlichen Tatbegehung und einer das Leben gefährdenden Behandlung vorsätzlich. Zudem hatte er Vorsatz hinsichtlich der mittäterschaftlichen Begehungsweise.

II. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

III. Ergebnis: C hat sich wegen gefährlicher Körperverletzung in Mittäterschaft gem. §§ 223 I, 224 I, Nr. 2 2. Alt., 4, 5, 25 II StGB strafbar gemacht.

B. Strafbarkeit des C wegen Körperverletzung mit Todesfolge in Mittäterschaft gem. §§ 223 I, 227 I, 25 II StGB.

Fall: „Das Spiel ist aus“

I. Grundtatbestand des § 223 I StGB (auch § 224) (+) s.o.

II. Eintritt der schweren Folge (+) s.o.

III. Objektive Zurechnung

1. Tatbestandsspezifischer Gefahrzusammenhang (+)

Der Tod des D wurde durch die Beteiligung des C an der Körperverletzungshandlung und das anschließende Nachsetzen in gleicher Weise zurechenbar verursacht, wie durch die Handlung des A.

2. Mindestens Fahrlässigkeit bzgl. der schweren Folge

C fällt ebenfalls Fahrlässigkeit gem. § 18 StGB zur Last.

IV. Rechtswidrigkeit (+)

V. Schuld (+) s.o.

VI. Ergebnis: C hat sich wegen Körperverletzung mit Todesfolge gem. §§ 223 I, 227 I, 25 II StGB in Mittäterschaft strafbar gemacht.

C. Strafbarkeit des C wegen fahrlässiger Tötung gem. § 222 StGB (+) s.o.

D. Strafbarkeit des C wegen Beteiligung an einer Schlägerei gem. § 231 I StGB

I. Tatbestand: s.o.

II. Objektive Bedingung der Strafbarkeit: s.o.

III. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

IV. Ergebnis: C hat sich wegen Beteiligung an einer Schlägerei gem. § 231 I StGB strafbar gemacht.

E. Eine Strafbarkeit des C wegen (versuchten) Totschlags durch Unterlassen und unterlassener Hilfeleistung scheidet mit obigen Erwägungen aus.

Strafbarkeit des B

Fall: „Das Spiel ist aus“

A. Strafbarkeit des B wegen gefährlicher Körperverletzung in Mittäterschaft gem. §§ 223 I, 224 I, Nr. 2 2. Alt., 4, 5, 25 II StGB.

I. Tatbestand

- Objektiver Tatbestand

- § 223 I StGB

- Eine Körperverletzung wurde durch B eigenhändig nicht verwirklicht. Jedoch könnten ihm die Schläge des A gem. § 25 II StGB zugerechnet werden, wenn die Voraussetzungen der Mittäterschaft vorliegen.

Voraussetzungen der Mittäterschaft sind ein gemeinsamer Tatplan/Tatentschluss und gemeinsame Ausführung der Tat (objektiver Tatbeitrag)

- Gemeinsamer Tatplan erfordert das gegenseitige, auf gemeinsamem Willen beruhende Einverständnis, eine bestimmte Straftat durch gemeinsames, arbeitsteiliges Zusammenwirken zu begehen (vgl. *Wessels/Beulke*, 36. Aufl., Rn. 526).

A, B und C wollten die Tat zusammen begehen. (+)

- objektiver Tatbeitrag: Sowohl nach den (funktionalen) Tatherrschaftslehren wie auch nach der modifizierten subjektiven Theorie der Rechtsprechung liegt ein ausreichender Tatbeitrag des B hier nicht vor. B sollte am Auto warten und aufpassen, dass niemand kommt. Zwar leistet B somit seinen Tatbeitrag im Ausführungsstadium der Tat, jedoch war sein Beitrag nicht von besonderer Wesentlichkeit. Aufgrund der Entfernung zum Tatgeschehen von etwa 250 Metern konnte er auch nicht unmittelbar auf das Geschehen Einfluss nehmen, so dass er keine Tatherrschaft besaß. Obwohl auch B Interesse am Erfolg der von A und C durchgeführten Tat hatte, erstreckte sich sein Wille nicht auf die Tatherrschaft und er wollte insoweit auch keinen wesentlichen Tatbeitrag leisten. Nach beiden Theorien ist somit nicht von einer mittäterschaftlichen Begehungsweise auszugehen.

II. Ergebnis: B hat sich nicht wegen gefährlicher Körperverletzung in Mittäterschaft gem. §§ 223 I, 224 I, Nr. 2 2. Alt., 4, 5, 25 II StGB strafbar gemacht.

Fall: „Das Spiel ist aus“**B. Strafbarkeit des B wegen Beihilfe zu einer gefährlichen Körperverletzung mit Todesfolge gem. §§ 223 I, 224 I, Nr. 2 2. Alt., 4, 5, 227 I, 27 I StGB.****I. Tatbestand**

1. Objektiver Tatbestand

- vorsätzliche rechtswidrige Haupttat: (+) Von A und C wurde eine gefährliche Körperverletzung gem. §§ 223 I, 224 I, Nr. 2, 2. Alt., 4, 5 StGB verwirklicht.

- Hilfeleisten: Hilfeleisten ist ein Tatbeitrag, der die Haupttat ermöglicht oder ihre Durchführung erleichtert, also fördert (BGH NStZ 85, 318). Strittig ist, ob der Tatbeitrag des Gehilfen für den Taterfolg der Haupttat kausal sein muss.

- Nach einer Ansicht ist als Hilfeleistung jede Handlung anzusehen, welche die Herbeiführung des Taterfolgs durch den Täter in irgendeiner Weise objektiv gefördert hat (BGH NStZ 2001, 364, 365). Ein kausaler Tatbeitrag ist nicht erforderlich. Als Begründung wird angeführt, dass bei einer Gehilfenhandlung nicht die Zurechnung des Taterfolgs als eigenes Werk erfolgt, mithin eine Kausalbeziehung für die Unrechtsbegründung nicht notwendig ist.

Indem B am Auto wartet und darauf aufpasste, förderte er die durch A und C begangene Körperverletzung. (+)

- Eine andere Ansicht will nur kausale Tatbeiträge für eine Beihilfe gem. § 27 I StGB ausreichen lassen (*Jescheck/Weigend*, AT, 5. Aufl. 1996, § 64 III 2c), wobei eine weitergehende Einschränkung durch Elemente der objektiven Zurechnung vorgenommen wird. Vertreter dieser Ansicht verweisen auf die vergleichbare Grundstruktur von Beihilfe und Anstiftung sowie die Notwendigkeit einer Abgrenzbarkeit zur straflosen versuchten Beihilfe, die nur über das Element der Kausalität ausreichend präzise erfolgen kann.

Danach müsste die Handlung des B *conditio sine qua non* für die durch A und C begangene Haupttat gewesen sein. A und C gingen davon aus, dass sie durch die Sicherung des B unentdeckt agieren können. Aus diesem Grund haben sie D verfolgt. Ohne die Gehilfenhandlung wäre die Tat zumindest so nicht ausgeführt worden, weshalb sie sich als kausaler Beitrag darstellt. (+)

- Eine Stellungnahme ist daher entbehrlich.

2. Subjektiver Tatbestand

Fall: „Das Spiel ist aus“

- Vorsatz hinsichtlich der vorsätzlichen rechtswidrigen Haupttat:

B wusste, dass A und C eine Körperverletzung an D verüben wollten und nahm dies zumindest billigend in Kauf. Zudem bezog sich sein Vorsatz nach lebensnaher Auslegung auch auf den Einsatz eines gefährlichen Werkzeugs (§ 224 I Nr. 2 2. Alt. StGB) in Form des Baseballschlägers, auf eine gemeinschaftliche Tatbegehung (§ 224 I Nr. 4 StGB) durch A und C sowie ggf. (s.o.) auf eine das Leben gefährdende Behandlung (§ 224 I Nr. 5 StGB). (+)

- Vorsatz hinsichtlich des Hilfeleistens:

B wollte zur der Tat von A und C Hilfe leisten. Dabei ist auch davon auszugehen, dass er um die Kausalität seines Tatbeitrages wusste. (+)

II. Eintritt der schweren Folge (+) s.o.

III. Objektive Zurechnung

1. Tatbestandsspezifischer Gefahrzusammenhang(+)

Der Tod des D ist im Rahmen des § 227 StGB auch dem B zuzurechnen. Insoweit ist es ausreichend, dass B durch seine Beihilfehandlung die Tat von A und C unterstützte, die den Tod des D zurechenbar verursachte.

2. Mindestens Fahrlässigkeit bzgl. der schweren Folge

B fällt auch mindestens Fahrlässigkeit gem. § 18 StGB in Bezug auf den Tod des D zur Last. Seine Beihilfehandlung war objektiv sorgfaltswidrig. Zudem war auch für ihn ein Tatgeschehen, das zum Tod des D führte, allgemein vorhersehbar. Dass B den Tod des D später auch in Kauf nahm, ist für die Verwirklichung des § 227 I StGB irrelevant, da es für das Vorliegen des subjektiven Elements auf den Zeitpunkt der Beihilfehandlung ankommt.

IV. Rechtswidrigkeit (+)

V. Schuld: (+) Auch sind bei B die subjektive Sorgfaltswidrigkeit und die subjektive Vorhersehbarkeit des Erfolges gegeben.

VI. Ergebnis: B hat sich wegen Beihilfe zu einer gefährlichen Körperverletzung mit Todesfolge gem. §§ 223 I, 224 I, Nr. 2 2. Alt., 4, 5, 227 I, 27 I StGB strafbar gemacht.

C. Strafbarkeit des B wegen Beihilfe zu einer Beteiligung an einer Schlägerei gem. §§ 231 I, 27 I StGB.

Fall: „Das Spiel ist aus“

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- vorsätzliche rechtswidrige Haupttat: (+) Von A und C wurde eine Beteiligung an einer Schlägerei gem. §§ 231 I, 27 I StGB verwirklicht. B selbst ist nicht Beteiligter im Sinne einer täterschaftlichen Begehungsform, da er bei dem Angriff nicht anwesend war.

- Hilfeleisten: (+)

2. Subjektiver Tatbestand: Doppelvorsatz (+)

V. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

VII. Ergebnis: B hat sich wegen Beihilfe zu einer Beteiligung an einer Schlägerei gem. §§ 231 I, 27 I StGB strafbar gemacht.

D. Strafbarkeit des B wegen Totschlags durch Unterlassen gem. §§ 212 I, 13 I StGB durch Liegenlassen des D

I. Tatbestand

- Der Tod des D ist eingetreten. Fraglich ist jedoch, ob B auch die zur Erfolgsabwendung objektiv erforderliche Handlung trotz physisch-realer Handlungsmöglichkeit nicht vorgenommen hat. Zwar unternahm B keinen Versuch, den Tod des D zu verhindern. Jedoch konnte B eine objektiv erforderliche Handlung auch nicht vornehmen. Das Verbringen des D zu einem Arzt bzw. das Holen eines Arztes hätte ca. eine halbe Stunde in Anspruch genommen. Bereits wenige Minuten nachdem B den Tatort wieder verlassen hatte, starb der D jedoch. Ärztlich Hilfe hätte somit nicht mehr rechtzeitig erreicht werden können. (-)

Möglich ist es auch, auf das Nichtvorliegen der Quasi-Kausalität abzustellen.

II. Ergebnis: B hat sich nicht wegen Totschlags durch Unterlassen gem. §§ 212 I, 13 I StGB strafbar gemacht.

E. Strafbarkeit des B wegen versuchten Mordes durch Unterlassen gem. §§ 212 I, 211 I II 9. Var., 22,23 I, 13 I StGB durch Liegenlassen des D

Fall: „Das Spiel ist aus“

I. Vorprüfung: Zwar ist D tot, jedoch war es für B unmöglich, den Erfolg durch das Einleiten von Rettungshandlungen abzuwenden; insofern wurde der Tod nicht durch das Unterlassen des B verursacht. Der Versuch ist gem. § 212 I, 23 I, 12 I StGB strafbar.

II. Tatentschluss:

- B wollte, dass der D stirbt und hatte insoweit Vorsatz. Zudem ging er davon aus, dass D an seinen Verletzungen erst in einigen Stunden sterben wird. Dadurch bestand nach der Vorstellung des B auch die Möglichkeit, ihn durch Rufen eines Arztes oder Verbringen in ein Krankenhaus zu retten, da dies in ca. einer halben Stunde hätte erfolgen können.

- Zudem müsste B Wissen bezüglich Tatsachen gehabt haben, die eine Garantenstellung begründen. Hier kommt eine Garantenstellung aus Ingerenz in Betracht. Die Garantenpflicht ergibt sich dabei daraus, dass derjenige, der die Gefahr für den Eintritt schädlicher Erfolge geschaffen hat, auch verpflichtet ist, die drohenden Schäden zu verhindern. Nach hier vertretener Ansicht hat sich B durch seine Beihilfehandlung objektiv pflichtwidrig und vorwerfbar verhalten. Hierdurch wurde auch die Gefahr für das Leben des D verursacht, wovon B auch Kenntnis hatte. B wusste somit um seine Garantenstellung bezüglich des Lebens des D.

- Die Erfolgsabwendung wäre dem B auch zumutbar gewesen, da die befürchtete Strafverfolgung das Verhalten beträfe, aus dem die Rechtspflicht zur Erfolgsabwendung erwachsen ist und die Gefahr für ein hohes Rechtsgut droht (vgl. zur Zumutbarkeit bei drohender Strafverfolgung BGH NJW 1958, 974). Dies wusste der B auch.

- Zudem könnte B die Rettung unterlassen haben, um eine Straftat zu verdecken. Verdeckungsabsicht gem. § 211 II 9. Var. ist das zielgerichtete Vorgehen, um das Bekanntwerden der Vortat oder ihres Täters oder die Aufklärung der Tat zu verhindern, die Tötungshandlung muss dabei als Mittel zur Verdeckung dienen. B wollte nichts für die Rettung von D unternehmen, um zu vermeiden, dass D später die Tat anzeigt. Er wollte somit das Bekanntwerden der Täter der Vortat verhindern. B handelte daher in Verdeckungsabsicht. Die begangene gefährliche Körperverletzung stellt zudem eine andere Tat im Sinne des § 211 dar, da B den Tötungsentschluss erst später fasste.

- Sonstige Mordmerkmale, insbesondere niedrige Beweggründe, können zum Zeitpunkt des Tatentschluss mangels Hinweisen im Sachverhalt nicht angenommen werden.

III. Unmittelbares Ansetzen

Fall: „Das Spiel ist aus“

- Unmittelbares Ansetzen liegt nach der herrschenden Meinung vor, wenn der Täter nach seiner Vorstellung von der Tat zur Verwirklichung des Tatbestandes unmittelbar ansetzt. Unabhängig davon, ob beim Versuch eines unechten Unterlassungsdelikts auf das Verstreichenlassen der ersten oder der letzten Rettungsmöglichkeit oder differenzierend auf eine Gefahr für das Handlungsobjekt bzw. das Aus-der-Handgeben des Kausalverlaufs abzustellen ist, hat B hier zur Tatbestandsverwirklichung unmittelbar angesetzt. Dies ist spätestens zu dem Zeitpunkt anzunehmen, zu dem B davon ausging, dass er etwa durch die Benachrichtigung eines Arztes den D nicht mehr retten könnte. (+)

IV. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

V. Ergebnis: B hat sich wegen versuchten Mordes durch Unterlassen gem. §§ 212 I, 211 I, II 9. Var., 22, 23 I, 13 I StGB strafbar gemacht.

Konkurrenzen

- A hat sich wegen Beleidigung gem. § 185 1. HS StGB, wegen gefährlicher Körperverletzung gem. §§ 223 I, 224 I, Nr. 2 2. Alt., 4, 5 StGB und wegen Körperverletzung mit Todesfolge gem. §§ 223 I, 227 I StGB sowie wegen Beteiligung an einer Schlägerei gem. § 231 I StGB strafbar gemacht. Die gefährliche Körperverletzung und die Körperverletzung mit Todesfolge stehen wegen des räumlich-zeitlichen Zusammenhangs als natürliche Handlungseinheit in Tateinheit gem. § 52 StGB (a.A. vertretbar). Sofern von Tateinheit ausgegangen wird, könnte auch ein Zurücktreten des § 224 I StGB angenommen werden, weil sich die besondere Gefährlichkeit zumindest auch aus der Qualifikation ergab. Die Beteiligung an einer Schlägerei gem. § 231 I StGB steht zu den vorgenannten Delikten ebenfalls in Tateinheit. Hierzu steht die Beleidigung in Tatmehrheit gem. § 53 StGB.

- C hat sich wegen gefährlicher Körperverletzung in Mittäterschaft gem. §§ 223 I, 224 I, Nr. 2 2. Alt., 4, 5, 25 II StGB und wegen Körperverletzung mit Todesfolge in Mittäterschaft gem. §§ 223 I, 227 I, 25 II StGB sowie wegen Beteiligung an einer Schlägerei gem. § 231 I StGB strafbar gemacht. Die gefährliche Körperverletzung und die Körperverletzung mit Todesfolge stehen dabei in Tateinheit gem. § 52 StGB (a.A. vertretbar). Im Falle von Tateinheit könnte auch ein Zurücktreten des § 224 I StGB angenommen werden, weil sich die besondere Gefährlichkeit zumindest auch aus der Qualifikation ergab. Die Beteiligung an einer Schlägerei gem. § 231 I StGB steht hierzu ebenfalls in Tateinheit.

Fall: „Das Spiel ist aus“

- B hat sich wegen Beihilfe zu einer gefährlichen Körperverletzung mit Todesfolge gem. §§ 223 I, 224 I, Nr. 2 2. Alt., 4, 5, 227 I, 27 I StGB und Tateinheitlich einer Beihilfe zu einer Beteiligung an einer Schlägerei gem. §§ 231 I, 27 I StGB strafbar gemacht. Hierzu steht der ebenfalls mitverwirklichte versuchte Mord durch Unterlassen gem. §§ 212 I, 211 I, II 9. Var, 22, 23 I, 13 I StGB in Tatmehrheit gem. § 53 StGB.